

des beschäftigt sind oder sich dort um einen Arbeitsplatz bewerben, sondern auch auf sämtliche Einwohnerinnen des Großraums H. Dadurch, daß sie einen Frauenbericht erstellt und fortschreibt sowie Frauenfördermaßnahmen erarbeitet und deren Durchführung überwacht, beeinflusst sie die Tätigkeit des Zweckverbandes nicht nur unerheblich. Ihre Arbeit wirkt sich insbesondere auch auf das äußere Erscheinungsbild des Zweckverbandes aus, da Fragen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Öffentlichkeit eine besondere Beachtung finden. Wegen dieser Auswirkungen der Tätigkeit wird in der Arbeitsplatzbeschreibung in besonderem Maße Einfühlungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Verantwortungsbewußtsein gefordert.

d) Die Klägerin ist jedoch nicht in die VergGr. III Fallgruppe 1 a BAT/VKA eingruppiert, da sich ihre Tätigkeit nicht durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 b BAT/VKA heraushebt. Ihre Tätigkeit ist zwar besonders verantwortungsvoll im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA, sie erreicht jedoch das in der VergGr. III Fallgruppe 1 a BAT/VKA geforderte Spitzenmaß an Verantwortung nicht. Mitarbeiter sind ihr selbst nicht unterstellt. Die von ihr erstellten Konzepte sind für andere Verwaltungsbereiche nicht verbindlich. Insofern übernimmt sie keine Verantwortung für die Arbeit anderer Abteilungen des Zweckverbandes. Soweit im Schriftverkehr allgemeine Belange des Zweckverbandes oder der einzelner Fachbereiche bzw. Abteilungen berührt werden, hat sie sich vorher mit dem Verbandsdirektor bzw. den betroffenen Fachbereichs- und Abteilungsleitern abzustimmen. Der vorherigen Abstimmung unterliegen auch Berichte, die über die Verwaltung hinaus weitergeleitet werden sollen, Veröffentlichungen, mündliche Beiträge in den Gremien des Verbandes, in Veranstaltungen usw. Die Verantwortung der Klägerin im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist damit erheblich eingeschränkt. Dies alles läßt nicht den Schluß zu, es handele sich um ein solches Maß an Verantwortung, das einer weiteren Steigerung nicht mehr zugänglich ist.

e) Die Klägerin hat jedoch ab 1. April 1993 aufgrund Bewährungsaufstiegs einen Anspruch auf die Vergütung der VergGr. III Fallgruppe 1 b BAT/VKA.

Buchbesprechung

Elke Biester u.a. (Hg.):

Gleichstellungspolitik – Totem und Tabus. Eine feministische Revision.

Campus-Verlag Frankfurt/New York 1994, 192 S.
(Reihe „Politik der Geschlechterverhältnisse“ Band 1)

„Die Gleichstellungspolitik ist tot! Es lebe die...“ In etwa so lautet die Bestandsaufnahme feministischer Politikwissenschaftlerinnen in einem jüngst erschienenen Band zur Gleichstellungspolitik. Er macht den Anfang in einer Reihe, die im Campus-Verlag frauenbewegte Forscherinnen im Umkreis des Arbeitskreises Politik und Geschlecht im politikwissenschaftlichen Berufsverband DVPW unter wohl recht wesentlicher Mithilfe von Petra Schäfer (33) herausgeben. Sie verfolgen den Anspruch, politologische Theorie der feministischen Praxis – oder feministische Theorie der Politik – näher zu bringen. Um ein Urteil vorwegzunehmen: Mit der Dokumentation einer Tagung des Arbeitskreises gelingt es, diesem gerecht zu werden.

Die bundesdeutsche Gleichstellungspolitik der 90er ist eine angepaßte, je nach Bereich wenig, nicht oder sogar negativ erfolgreich, sie legitimiert den Status quo eher, als daß sie ihn verändert und entradikalisiert feministische Politik und Bewegung. Dieses Urteil, das alle Autorinnen des Bandes im Ansatz teilen, läßt verschiedene Schlüsse zu. Zum einen kann Gleichstellungspolitik eine Absage erteilt werden. Dazu tendieren zumindest rhetorisch radikal-autonom-separatistische Teile der Frauenbewegung. Zum anderen kann Gleichstellungspolitik begleitend erweitert werden. Dafür entscheiden sich die Autorinnen, ohne in blanken und letztlich resignativen Pragmatismus zu verfallen. Sie betreiben kritische und recht heterogene Ursachenforschung, um die aktuellen Defizite von Gleichstellungspolitik zu beleuchten und verschreiben ebenso heterogene Heilmittel, um diese zu beheben. Anzumerken wäre schon hier, daß einer Gleichstellungsstelle selbst – der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen Berlin – das Erscheinen dieses Bandes zu verdanken ist (33). Ist das kein Erfolg?

Die Ursachen für mangelnden Erfolg von Gleichstellung, so die Autorinnen, liegen in deren Institutionen und ihrem politisch-rechtlichen Umfeld selbst sowie in ihren Inhalten und Konzepten begründet. Birgit Sauer faßt dies schon einleitend und ergänzt durch interessante Hinweise zur politischen Kulturforschung (30), feministische Ansätze zur Staatstheorie (31) und Institutionenlehre und den heuristischen Wert der Debatte um Gleichheit und Differenz (32) zusammen. Einwände gegen Gleichstellungspolitik

ergäben sich aus der „patriarchalen Prägung von Institutionen“, deren genaue Beschaffenheit allerdings leider durchgängig ungeklärt bleibt, aus der „marginalen Institutionalisierung“ von Gleichstellungsarbeit, dem Druck von mehreren Seiten, der sich verschärfenden Gegenreaktion, der Begrenztheit der Ziele von Gleichstellungspolitik und ihrer Verhaftung in der symbolischen Welt des hierarchisch strukturierten Geschlechterunterschieds (23 f.).

Detaillierter geht dann Birgit Henjes auf das Selbstverständnis kommunaler Frauenbeauftragter ein, das sie in einer kleinen Studie für den Raum Hannover untersuchte. Ziele, so ihr Ergebnis, würden unklar oder sehr allgemein definiert, strategisch kleine Schritte gewählt und die Arbeit als erfolgreich eingeschätzt – was im Widerspruch dazu steht, daß sich real für Frauen so wenig verändert. Die Selbsteinschätzung orientiert sich jedoch an den institutionellen Rahmenbedingungen des Handelns in einer Verwaltung, die Frauenpolitik nur marginal verankert. Interessanter ist, daß diese schlechten Ausgangsbedingungen nicht nur durch Bedarfsanalysen zu verbessern wären (58), sondern auch durch die produktiv-kritische Begleitung von Gleichstellungsarbeit durch die Frauenbewegung (59 f.). Gerade diese wird von Gleichstellungsbeauftragten doch oft als unsolidarisch, deren Arbeit wiederum von der Bewegung als unzureichend eingeschätzt. Wären sich beide Seiten darüber im Klaren, wie sehr sie aufeinander angewiesen sind, ließe sich hier effektiver handeln (so auch Rudolph S. 66 f., Rühmkorf bei Henjes S. 78).

Zu den Ursachen für mangelnde Effektivität gehören vorrangig die institutionellen Handlungsbedingungen der Gleichstellungsarbeit. Clarissa Rudolph weist nach, daß nicht etwa die Frauenbewegung hier agiert, sondern Parteien eine wesentliche Rolle spielen. Erwartungsgemäß entpuppt sich die SPD als die „bessere Gleichstellerin“, krankt jedoch an einem reduzierten Konzept von Gleichstellung. Der parteienorientierte Vergleich von Ausstattung und Inhalten der Gleichstellungsarbeit lohnt die Lektüre (insbes. S. 68 ff.). Theoretisch weit anspruchsvoller muß diese zunächst bei Cerstin Gerecht ausfallen, die sich allgemeiner mit dem Zusammenhang zwischen Gleichstellungspolitik und politischem Prozeß befaßt. Das Beispiel der politischen Aushandlungsprozesse um die Reform des Abtreibungsrechts im Zuge der deutschen Vereinigung veranschaulicht allerdings die Bewegung zwischen Eigen- und Allgemeininteresse, oder Interesse und Moral, in der sich sowohl Frauenpolitik als auch Parteien bewegen. Ursache für Defizite ist nach Gerecht die mangelnde Bezugnahme auf allgemeine Interessen; ein Mittel dagegen der Rekurs auf „das, was alle angeht“ und

entsprechend parteiübergreifende Initiativen hervorruft (96, 112).

Als weitere Ursache für Defizite der Frauenpolitik konstatiert dann Christine Färber, selbst langjährige Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin, die Unklarheit und mangelnde Durchsetzbarkeit von Gleichstellungsrecht. Es fällt auf, daß Birgit Sauer dies in der Einleitung als Kritik am Recht selbst interpretiert (21), während sich der Beitrag auch als Aufruf nicht nur zur Nutzung von Recht, sondern vor allen Dingen zur sanktionenträchtigeren Ausgestaltung von Gleichstellungsgesetzen (116 f.) und – nicht zuletzt für STREIT-Leserinnen von Interesse – zur Mit- und Zusammenarbeit von spezialisierten Juristinnen lesen läßt: „Gleichstellungspolitik ist ein Konflikt und ein Kampf, das LADG (Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin, S.B.) ist eine Waffe, die es zu verbessern gilt.“ (120)

Der Hochschulbereich ist neben dem öffentlichen Dienst bislang weitgehend gleichstellungsresistent (Nachweise bei Rudolph S. 78 f., Wobbe S. 126 f.). Neben den von Färber analysierten rechtlichen Ursachen fallen dort die historischen und institutionssoziologischen Gründe ins Gewicht, denen sich Theresa Wobbe widmet. Der Bruch einer jungen intellektuellen Tradition von Akademikerinnen durch die Nazis und die 1968 oder zuletzt in der deutschen Vereinigung verpaßte Chance, aufzuholen, prägen die deutsche Universität in einer Weise, die beispielsweise mit den USA nicht zu vergleichen ist: Dort, so schildert Wobbe, konnten in den Frauencolleges und an den Universitäten Traditionen und auch professionelle Lobbys entstehen, die global vorfindbare Marginalisierungsbestrebungen abfangen (130 ff.). In Deutschland beobachtet Wobbe dagegen zunehmend die Reduktion von Forscherinnen auf Frauenforscherinnen (130), was inhaltlich zensiert und ausschließt sowie hochqualifizierte Frauen um wenige Positionen ringen läßt. Das Mittel gegen diese Schwierigkeiten sei „Entdramatisierung“ (134), ein „nüchternes Beharren auf Frauenförderung“ (136). „Eine Antidiskriminierungs- und Förderpolitik stützt und stärkt die Möglichkeiten von Frauenforschung und feministischer Politik“ (135). Und keine Frau solle dazu gezwungen werden, (explizit) feministisch zu arbeiten (136).

Zwischen Theorie und Praxis ist der Beitrag von Anja Ruf und Uta Ruppert angesiedelt. Sie diagnostizieren nicht immer ganz unproblematisch verkürzend die deutsche Frauenbewegung als euro- und ethozentrisch, ohne jedoch Gleichstellungspolitik damit zu verabschieden. Vielmehr seien „wir“ darauf angewiesen, von der internationalen Frauenbewegung und insbesondere den Frauen des Südens zu lernen (172), die in ihren Gleichstellungskonzepten

radikaler die Grundlagen von Staat und Gesellschaft – Sexismus, Rassismus und Klassenherrschaft – in Frage stellen (164 ff.). Das bedeute, als privilegierte Frauen abzugeben – also beispielsweise die Quote für Schwarze Frauen zu quotieren (172) – und mehr zu wollen: ein Ende der Unterdrückung aller Frauen, nicht nur der des Nordens.

Hinzuweisen bleibt auf die theoretischeren Beiträge von Silvia Kontos, Mechthild Jansen und Elke Biester. Kontos verweist auf die im deutschen Feminismus zunehmende Theorie-Praxis-Schere (38 f.), die je nach politischem Kontext und Nutzen des Theoretisierens zu schließen sei. Betone das Patriarchat Differenz, so gelte es, Gleichheit einzufordern; setze ein Staat auf die Gleichheit, so sei Differenz zu betonen (45 f.). Zudem müsse sich Gleichstellungspolitik stärker an Männer richten – bei Kontos findet sich beispielhaft die Forderung nach Männerhäusern, denn: „Nicht mehr der Weg hinein, sondern der Weg hinaus aus dem Frauenhaus ist mittlerweile das Problem“ (52). Auch Jansen meint, daß Gleichstellungspolitik für Männer attraktiv werden müsse (150). „Radikale“ und „reformistische“ Politik sollten nicht nur Privatheit und Öffentliches sowie den Arbeitsbegriff radikalieren (151), sondern die gleiche, anerkennungstheoretisch zu fassende Freiheit für alle fordern (153) – erst das verwirklichte Demokratie (155).

Demokratie schließlich kann nach Biester auch wissenschaftlicher Bezugspunkt werden: In ihrer abschließenden, ideenreichen Forschungsskizze weist sie insbesondere darauf hin, daß Institutionen und vorrangig der Staat genauerer Untersuchung bedürfen. Eine feministische und „harte“ Politikwissenschaft (vgl. 182) wird dann nicht nur der Politik mehr zu sagen haben, sondern, das sei aus dieser Sicht erlaubt, auch und nicht zuletzt das Recht differenzierter wahrnehmen können. Der Mangel an juristischem Fachwissen ließe sich durch interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Offenlegung der unterschiedlichen Herangehensweisen, Prämissen und Grenzen sicherlich gewinnbringend kompensieren. Die Lektüre dieses Bandes ist jedenfalls aus juristischer, politologischer und nicht zuletzt institutionell-praktischer Sicht zu empfehlen.

Susanne Baer

Buchbesprechung

Ingrid Alice Mayer: Die kommunale Frauenbeauftragte in Baden-Württemberg – Rechtsstatus, Aufgaben, Befugnisse

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994, 200 Seiten

Juristinnen, Sozialpädagoginnen, Soziologinnen oder Verwaltungsfachfrauen, die bei ihrer Arbeit einen feministischen Ansatz haben, stehen seit den Anfängen der Neuen Frauenbewegung auch heute immer wieder vor der Frage, ob sie sich in die Institutionen begeben oder autonome Frauenarbeit machen sollten. Frauenbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung – sei es des Bundes, der Länder oder der Kommunen – haben hier oft den negativen Ruf einer „Feigenblattfunktion“, deren Wirksamkeit durch die Institutionalisierung und gleichzeitige Integration in nach wie vor patriarchale Verwaltungsstrukturen erheblich eingeschränkt werde. Die Befürchtungen gehen soweit, daß auf diesem Wege Durchsetzungsvermögen und Schlagkraft der autonomen Teile der Frauenbewegung weitgehend geschwächt und neutralisiert würden und dies gerade auch die Intention der patriarchal denkenden BefürworterInnen sei (vgl. hierzu u.a. Wagnerová, Langer Marsch durch die Gleichstellungsstellen? Zur Diskussion über die Institutionalisierung der Frauenbewegung, Feministische Studien 1989, S. 106 ff.; Vollmer, Kommunale Frauenbüros – Alibistellen oder Instrument der Veränderung?, Frauenforschung 1987, S. 5 ff.; eher optimistisch Burgsmüller, Gesetz zur Einrichtung von kommunalen Frauenbüros bzw. zur Bestellung von Frauenbeauftragten, STREIT 1989, S. 151 f.).

In Ingrid Alice Mayer haben vor allem die kommunalen Frauenbeauftragten (1982 wurde die erste kommunale Gleichstellungsstelle in Köln eingerichtet, heute gibt es bundesweit einschließlich des Ge-